

Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (EntS) des Abwasserzweckverbandes Leisnig

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Leisnig hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 u. § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 14 u. 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) nachfolgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Verband betreibt das Entnehmen und gegebenenfalls Behandeln sowie Transportieren des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes aus abflusslosen Gruben sowie deren Mitbehandlung in verbandseigenen Kläranlagen oder sonstige Entsorgung als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

(2) Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung durch den Verband oder den von ihm zugelassenen Beauftragten im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie

2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser (Anlagen nach DIN 4261 ihrer jeweils gültigen Fassung). Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

Fäkalschlamm ist der Anteil häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird um im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll oder sonst entsorgt wird.

§ 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind nach näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an

die öffentliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen, diese zu benutzen und den Schlamm aus den Kleinkläranlagen und den Inhalt der abflusslosen Gruben dem Verband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag oder zum Teil befreit, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegend, privaten Interessen an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang wird nur gewährt, wenn die Freistellung nach § 50 Abs. 5 SächsWG durch die höhere Wasserbehörde erfolgt ist.

§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit der Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zu versehen, die von ihm entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück im Einvernehmen mit dem Grundstücksbesitzer so zu erstellen, dass die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge unbehindert möglich ist.

(3) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen nur Stoffe nicht eingeleitet werden,

a) die bei der öffentlichen Entsorgung beschäftigten Personen gefährdeten oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten;

b) die zur öffentlichen Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährdeten oder beschäftigten, die Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten;

c) die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, auswirken.

(4) Wird der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube nicht ausschließlich häusliche Abwasser zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Verbandes (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung über

1. Ausschlüsse gem. § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung des Verbandes für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben,
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 der Abwassersatzung des Verbandes auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Bedient sich der Verband nach § 1 Abs. 2 zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht nach § 50 Abs. 1 bis 4 SächsWG hinsichtlich des Entnehmens und Transportierens des anfallenden Schlammes bei Kleinkläranlagen und hinsichtlich des Entleerens und Transportierens des Grubeninhaltes bei abflusslosen Gruben eines Dritten, so gewährleistet er den nötigen Einfluss auf und die nötige Kontrolle

über den Dritten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Dritten durch eine entsprechende Überwachungskartei, die auch EDV-geschützt sein kann. In dieser Überwachungskartei erfasst der Verband die Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in seinem Verbandsgebiet sowie den jeweilig letzten Stand des Entnehmens bzw. Entleerens und Transportierens des anfallenden Schlammes bzw. Grubeninhaltes nach den jeweiligen Grundstücken, Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücksberechtigten entsprechend § 2.

(2) Die Benutzungsberechtigten und –verpflichteten nach § 2 haben den nach Abs. 1 vom Verband beauftragten Dritten (im folgenden: Unternehmen) von dem objektiven Bedarf nach Abs. 5 eines Entnehmens des anfallenden Schlammes bei Kleinkläranlagen bzw. Entleeren des Grubeninhaltes bei abflusslosen Gruben rechtzeitig und unverzüglich in Kenntnis zu setzen und mit dem Transport zum Entsorgungsort (Annahmestelle des Verbandes Kläranlage Leisnig) direkt zu beauftragen.

(3) Der Benutzungsberechtigte und –verpflichtete nach § 2 hat bei Übernahme, d.h. nach Entnehmen bzw. Entleeren und vor dem Abtransport dem Unternehmer bzw. dessen Personal als Verwaltungshelfer des Verbandes auf dem vom Unternehmer ausgestellten Lieferschein/Begleitschein als Entsorgungsnachweis mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

a) die in Kubikmetern gemessene Entsorgungsmenge aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube

b) dass der Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage oder der Grubeninhalte der abflusslosen Grube keine nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung oder nach § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung des Verbandes ausgeschlossenen Abwässer oder Stoffe enthält.

Der Entleerungsnachweis ist im Durchschreibeverfahren dreifach für die Überwachungskartei des Verbandes, den Benutzungsberechtigten und –verpflichteten nach § 2 und das Unternehmen auszustellen; das Original erhält der Unternehmer zum Nachweis und zur Rechnungslegung gegenüber dem Benutzungsberechtigten und –verpflichteten nach § 2.

(4) Der Verband kontrolliert den Unternehmer auch über eine von diesem vierwöchentlich bis zum 10. des Folgemonats vorzulegende Aufstellung über die im letzten Monat entsorgten Grundstücke für die jeweiligen Verbandsmitgliedsgemeinden. Die Aufstellung beinhaltet:

a) Datum der vorgenommenen Entnahme bzw. der Entleerung und des Abtransportes zur Annahmestelle (Kläranlage Leisnig oder sonstige Annahmestelle)

b) Name und Anschrift des Benutzungsberechtigten und –verpflichteten nach § 2

c) Art der Anlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube)

d) gemessenes Entsorgungsvolumen des entnommenen Fäkalschlammes bzw. des entleerten Grubeninhaltes

(5) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben hat regelmäßig und bei Bedarf, mindestens jedoch zu erfolgen

a) bei Mehrkammer-Absetzgruben in der Regel einmal jährlich,

b) bei Mehrkammer-Ausfallgruben in der Regel in zweijährigem Abstand,

c) bei abflusslosen Gruben, wenn diese 30 cm unter dem Zulauf aufgefüllt sind,

d) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen nach den Maßgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis , für den Fall, dass diese keine Regelung enthält nach den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den anlagenspezifischen Betriebsanleitungen.

e) wenn Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,

f) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Entleeren notwendig erscheint, d.h. insbesondere, wenn ein Eindringen von Stoffen und Abwässern in das Grundwasser zu besorgen ist.

(6) Der Überlassungspflichtige hat den Unternehmer schriftlich zu beauftragen und im Falle einer Verhinderung bei dem zu vereinbarenden Termin dem Unternehmer rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und einen neuen Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungsberechtigten und –verpflichteten nach § 2 die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen. Der Benutzungsberechtigte und –verpflichtete nach § 2 hat objektiven Bedarf nach Abs. 2 und 5 einer Entnahme bzw. Entleerung rechtzeitig anzumelden, mindestens 14 Tage im Voraus; das gilt auch für etwaigen Bedarf einer zusätzlichen Entleerung.

(7) Das für die Entsorgung evtl. erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband binnen eines Monats anzuzeigen

1. Die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;
2. Anzahl der bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben;
3. Den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind;
4. Die Größe der vorhandenen Anlagen;
5. Den baulichen Zustand;
6. Den Entleerungszyklus sowie die letzte Entleerung

soweit der Verband nicht seines Wissens durch Mitarbeiter vor Ort diese Punkte bereits erfasst haben sollte.

(2) Den Beauftragten des Verbandes und dem Unternehmer als Verwaltungshelfer des Verbandes ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zu gewähren:

1. Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
2. Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 4 Abs. 1

(3) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechnigte Personen haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz, und zwar weder gegenüber dem Verband noch gegenüber dem Unternehmer.

(3) Der Grundstückseigentümer und Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Gruben zu sorgen.

II. Benutzungsgebühren

§ 7 Erhebungsgrundsatz

Für die öffentliche Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt der Verband Entsorgungsgebühren.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechnigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge.

(2) * Die Entsorgungsgebühr beträgt für:

- | | |
|--|-----------|
| a) Die Annahme und Behandlung und Beseitigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen an den Annahmestellen des Verbandes
(Kläranlage Leisnig oder andere Annahmestelle) | 28,04 EUR |
| b) Die Annahme, Behandlung und Beseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Gruben an den Annahmestellen des Verbandes
(Kläranlage Leisnig oder andere Annahmestelle) | 3,10 EUR |
| c) Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Leisnig) | 14,04 EUR |

(3) Zuschläge:

a) Bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 18 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmengenmehrzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmengenmehrzuschlag beträgt je weitere angefangene 3 m 3,57 EUR.

b) Für Erschwernisse bei Entleerungen wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm oder Fäkalien ist ein Erschwerniszuschlag i.H. von 47,60 EUR zu zahlen.

c) Wenn der Überlassungspflichtige die nach § 4 Abs. 5 gebotene Entleerung nicht rechtzeitig nach § 4 Abs. 2 veranlasst hat und sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt, ist ein Erschwerniszuschlag für die Verzögerung der Entleerung und des Abtransportes am Entleerungstag i.H.v. 47,60 EUR je volle 30 Minuten zu zahlen.

(4) Für vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgenommen werden kann, sind je vergeblicher Anfahrt 41,65 EUR zu zahlen.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben nicht dem Verband überlässt;
2. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, betreibt, unterhält und ändert;
3. Entgegen § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. Entgegen § 3 Abs. 4 den Einbau und Betrieb einer Überwachungseinrichtung nicht vornimmt;
5. Entgegen § 3 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtung nicht vornimmt;
6. Entgegen § 5 Abs. 1 seine Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. Entgegen § 5 Abs. 2 dem Beauftragten des Verbandes nicht ungehinderten Zutritt gewährt;
8. Eine in § 5 Abs. 3 festgelegte Auskunftspflicht verletzt.

Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs. VwVG) bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.2015 außer Kraft.

Leisnig, den 08.12.2016

Goth
Vorsitzender
Abwasserzweckverband Leisnig

*1. Änderungssatzung v. 19.12.2017, gültig ab 01.01.2018